



Sie suchen Hilfe oder Rat?

Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Ansprechpersonen:



Wolfgang Beier
Ansprechperson für Verdachtsfälle,
Richter a. D.
Telefon: +49 8678 986930
wolfgang@beiernetz.de



Rosemarie Weber
Ansprechperson für Verdachtsfälle,
Rechtsanwältin
Telefon: +49 851 50 19 76 0
info@kanzlei-rweber.de



Antonia Murr
Interventionsbeauftragte
Telefon: +49 851 393 1200
antonia.murr@bistum-passau.de



Bettina Sturm
Präventionsbeauftragte
Telefon: +49 851 393 1160
bettina.sturm@bistum-passau.de

WEITERE INFORMATIONEN:

<https://www.bistum-passau.de/sexueller-missbrauch>



Herausgeber: Diözese Passau • Domplatz 7 • 94032 Passau
www.bistum-passau.de

MISSBRAUCH UND PRÄVENTION

Was tun bei sexualisierter Gewalt?

Hilfe und Informationen für Betroffene und Angehörige



Vorwort des Bischofs

Liebe Leserinnen liebe Leser,

Sexueller Missbrauch zerstört.

Seine Folgen sind für jede und jeden einzelnen Betroffenen in ganz persönlichem Ausmaß immer schwerwiegend – und sehr oft verheerend. Viel zu lang hat unsere Kirche als Institution dieses Verbrechen am menschlichen Leben viel zu wenig beachtet.

Seit uns offen vor Augen geführt worden ist, was Missbrauch für Betroffene bedeutet – und in welchem Ausmaß er in der Kirche vorgekommen ist – ist schon viel passiert.

Als Bischof von Passau liegt mir sehr viel daran, dass wir konsequent weiterarbeiten! In der Sorge um die Menschen, in der Aufdeckung und Aufarbeitung der Taten und in der konsequenten Arbeit daran, dass Missbrauch in Zukunft verhindert werden kann! Das ist eine Aufgabe, bei der mir professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite stehen und bei der wir alle aber auch auf den guten Willen vieler, auf ihre Achtsamkeit und ihren Mut angewiesen sind.

Ein Beitrag hin zu mehr Aufklärung, Sensibilität und zu einer wachsenden, transparenten Vernetzung gegen diese Verbrechen kann auch dieser Flyer sein.

Er versucht pragmatische Antworten zu geben. Er soll Anhaltspunkt und Hilfestellung sein.

Und nicht zuletzt in aller Klarheit deutlich machen: Im Sinn und Auftrag Jesu muss die Kirche ein Ort des Vertrauens, des Zugewandtseins und der Wahrheit sein:

Wo, wenn nicht bei uns?!

So möchte ich für die Kirche von Passau sagen: Bei uns soll das Menschenmögliche getan werden, damit es keinen Raum für Missbrauch gibt.

Bischof Dr. Stefan Oster SDB



Wie erfährt das Bistum Passau von sexualisierter Gewalt und was passiert dann?

In unserem Bistum haben Betroffene von Missbrauchstaten oder Grenzüberschreitungen die Möglichkeit, sich an die beiden Ansprechpersonen für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs zu wenden. Dies gilt auch für Personen, die Kenntnis von solchen Taten erlangt haben. Diese Ansprechpersonen sind vom Bistum unabhängig, werden nicht vom Bistum bezahlt und stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum. Sie sind zunächst Hörende und klären mit der Person, die sich an sie wendet, die nächsten Schritte. Vorgesehen ist dabei vor allem die Einleitung von Konsequenzen durch die Interventionsbeauftragte des Bistums. Sie koordiniert dann die weiteren Schritte

in jedem Einzelfall unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten; denn kein Fall ist wie der andere. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderen die Einschaltung der Staatsanwaltschaft, die Beteiligung der Personalabteilung, die Vorbereitung von Antragsverfahren auf Anerkennung des Leids. Die Ansprechpersonen fühlen sich auch dafür verantwortlich, dass die Betroffenen über die weiteren Schritte informiert sind und der Fortgang des weiteren Verfahrens für sie transparent ist.

*Wolfgang Beier,
unabhängige Ansprechperson für
Verdachtsfälle*



Arbeitet das Bistum Passau mit der Staatsanwaltschaft zusammen?

Das Bistum Passau arbeitet bei der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen schon seit vielen Jahren sehr eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen und wird dies auch weiter tun. Bei geringstem Verdacht suchen wir das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft und legen

alles offen, was der Aufklärung eines Falles dient.

*Antonia Murr,
Interventionsbeauftragte*





Wie geht das Bistum Passau mit Fällen um, in denen es sich nicht um sexuellen Missbrauch, sondern um sogenannte Grenzüberschreitungen handelt?

Bei sogenannten Grenzüberschreitungen hat das Bistum Passau eine eigene Beschwerdestelle eingerichtet. An diese können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden, die einerseits selbst von Grenzüberschreitungen betroffen sind, aber auch wenn sie aus Achtsamkeit etwas Auffälliges bemerkt haben, das ihnen Sorge bereitet. Dort werden diese Fälle mit Betroffenen besprochen und bearbeitet. Stellt sich heraus, dass das Geschehene über eine Grenzverletzung hinausgeht, werden unmittelbar die unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle mit dem Fall betraut.

*Bettina Sturm,
Präventionsbeauftragte*



Wie hilft das Bistum Passau den Betroffenen?

Zunächst einmal vor allem dadurch, dass wir achtsame Hörende sind und dass wir einen geschützten Raum bieten, in dem sich Betroffene anvertrauen können, egal wie lange das Geschehene zurückliegen mag. Vor allem möchten wir vermitteln, dass wir das Gehörte ernst nehmen und die entsprechenden Handlungsschritte in die Wege leiten. Dazu gehört unter anderem die sogenannte Zahlung zur Anerkennung des Leids, die keine „Entschädigung“ für das Erlittene sein kann und will. Durch die Übernahme von Therapiekosten und andere Maßnahmen versuchen wir, Betroffene darin zu unterstützen, das Geschehene und die Folgen aufzuarbeiten, soweit dies überhaupt möglich sein kann. Bei Fragen leisten wir gerne Hilfestellung.

*Rosemarie Weber,
unabhängige Ansprechperson für
Verdachtsfälle*



Wozu braucht es überhaupt kirchliche Verfahren bei Fällen bzw. Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs?

Das kirchliche Strafrecht ersetzt niemals das weltliche Strafrecht. Wer sich nach weltlichem Recht strafbar gemacht hat, unterliegt der staatlichen Rechtsverfolgung und wird vor der staatlichen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung gezogen.

Ein kirchliches Verfahren wird davon unabhängig durchgeführt. Dieses Verfahren zielt auf die hinreichende Behebung des Ärgernisses, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit sowie die Besserung des Täters ab. Es gilt die Ordnung des gemeinsamen Glaubens und das Zusammenleben der Glaubensgemeinschaft zu sichern. Daher ist das kirchliche Strafrecht auch nur bei Vergehen durch Kleriker, nicht durch Laien anwendbar. Kirchliche Verfahren werden auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit eingeleitet, wenn die Handlungen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff im pastoralen oder erzieherischen, im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen darstellen.

Es gibt in den beiden Rechtsbereichen teilweise unterschiedliche Betrachtungsweisen

(zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

Vor einer Einleitung eigener kirchlicher Voruntersuchungen wird in aller Regel das Ende der staatlichen Ermittlungen abgewartet, um deren Untersuchungen nicht zu behindern. Ist die staatliche Ermittlungsarbeit abgeschlossen oder wird der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt, zum Beispiel, weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung zu bemühen.

*Antonia Murr,
Interventionsbeauftragte*

„Wir sind zunächst Hörende“



„Kirchliche Verfahren ersetzen niemals die staatlichen Verfahren“



Wie geht das Bistum Passau mit verdächtigten Klerikern oder Mitarbeitenden um?

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheide ich als Bischof von Passau nach einer Beratung in dem eigens dafür eingerichteten Beraterstab über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Im Einzelfall werden konkrete Maßnahmen, wie zum Beispiel Freistellung vom Dienst, Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz, Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten, verfügt. Außerdem

wird die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung informiert, damit diese im Anschluss das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist es Aufgabe des Bischofs, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

Bischof Dr. Stefan Oster SDB



Wie werden Transparenz und Aufarbeitung konkret umgesetzt?

Für jeden Fall gilt, dass die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichtet wird. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, was seitens der Strafermittlungsbehörden für notwendig erachtet wird.

Sofern Kleriker von den Vorwürfen betroffen sind, werden zunächst die Verantwortlichen in der Pfarrei, in der der Beschuldigte in der Regel zuletzt im Einsatz war, sowie dann auch alle Gläubigen informiert. Unmittelbar im Anschluss erfolgt in der Regel auch die

Information der allgemeinen Öffentlichkeit. Diese ist so umfassend und transparent wie möglich. Einschränkungen gibt es hier nur durch die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten und durch Wünsche der Betroffenen hinsichtlich einer Veröffentlichung.

*Josef Ederer,
Generalvikar*



Was tut das Bistum Passau, um sexualisierte Gewalt künftig möglichst zu verhindern?

Im Bistum Passau haben alle Kleriker sowie alle Angestellten eine Schulung zur Sensibilisierung zu sexualisierter Gewalt absolviert. Diese werden mit Vertiefungs- und Wiederholungsveranstaltungen in einem festen Turnus zur Auffrischung ergänzt. Zudem werden für bestimmte Berufsgruppen eigene, zielgerichtete Maßnahmen angeboten. Weiter müssen in allen Pfarreien sowie kirchlichen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, sogenannte institutionelle Schutzkonzepte erstellt werden.

Die Entwicklung solcher Konzepte dient dazu, die intensive Auseinandersetzung zu Fragen des Schutzes vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt anzuregen, die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen und diese in einem Gesamtkonzept zu bündeln. Ziel ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu fördern

und sich gemeinsam dafür stark zu machen, dass Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in kirchlich/caritativen Kontexten nicht Opfer von Übergriffen jedweder Art werden. Zudem sollen Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, angemessene und qualifizierte Hilfe finden können.

Neben den Schulungen werden von den eingesetzten Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige) in regelmäßigen Abständen aktuelle erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme angefordert. Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen überhaupt zum Einsatz kommen.

*Bettina Sturm,
Präventionsbeauftragte*



*„Ziel ist es,
eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu fördern“*

